



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt  
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

An die  
Landkreise, kreisfreien Städte,  
Gemeinden, Verbandsgemeinden und  
Zweckverbände  
im Land Sachsen-Anhalt

über Landesverwaltungsamt

Nachrichtlich per E-Mail:  
Städte- und Gemeindebund  
Landkreistag  
Landesrechnungshof  
Ministerium der Finanzen  
Statistisches Landesamt  
SIKOSA  
Hochschule Harz  
Wasserverbandstag  
AFI-LSA

**Änderung der GemKVO Doppik,  
Signaturerfordernisse und Übertragung der Kassengeschäfte an Dritte**

11. Februar 2019

Zeichen:  
32.21.-10410/GemKVO-Änderg.

Bearbeitet von:  
Regine Guth

Durchwahl:  
(0391) 567-5317

E-Mail:  
regine.guth@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:  
vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

derzeit wird die Gemeindekassenverordnung Doppik (GemKVO Doppik) überarbeitet und den aktuellen Erfordernissen des E-Governments und der Digitalisierung angepasst.

Im Vorgriff auf die Änderung der GemKVO Doppik gewähre ich aus aktuellem Anlass bereits jetzt folgende Ausnahmen:

**1. Ausnahme von den Signaturerfordernissen gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3  
i.V.m. § 46 Satz 1 Nr. GemKVO Doppik**

Mit der fortschreitenden Optimierung der Bearbeitung von Rechnungseingängen durch einen elektronischen und revisionssicheren Rechnungsworkflow muss unter anderem das Unterschriftserfordernis für den Feststellungs- und Anordnungsberechtigten geregelt werden. Bei automatisierten Verfahren sieht § 7 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 46 Satz 1 Nr. 5 GemKVO Doppik dafür nur die fortgeschrittene elektronische Signatur nach § 2 Nr. 2 oder die qualifizierte Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz (Gesetz über Rahmen-

Halberstädter Str. 2/  
am „Platz des 17. Juni“  
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01  
Telefax (0391) 567-5290  
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de  
www.mi.sachsen-anhalt.de

**Hier macht  
das Bauhaus  
Schule.**

**#moderndenken**

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

bedingungen für elektronische Signaturen) vor. Das Signaturgesetz trat am 29. Juli 2017 außer Kraft und wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (eIDAS-Verordnung) und das Vertrauensdienstegesetz (VDG) abgelöst. Mit Ausnahme der qualifizierten elektronischen Signatur, die der handschriftlichen Unterschrift gleichgestellt ist, werden im Vertrauensdienstegesetz keine Anwendungsfälle für die einzelnen Signaturarten vorgeschrieben.

Kommunen, die bereits einen elektronischen Rechnungsworkflow in ihrer Verwaltung einführen bzw. eingeführt haben und den Einsatz eines innerbetrieblichen Kontrollverfahrens mit festgelegten Zugriffsberechtigungen in diesem Bereich anstatt der Verwendung der qualifizierten elektronischen Signatur erproben wollten, konnten nach der bisherigen Rechtslage einen Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung gem. § 143 Abs. 4 KVG LSA von der Vorschrift des § 7 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 46 Satz 1 Nr. 5 GemKVO Doppik stellen. Im Ergebnis bisher gewährter Ausnahmegenehmigungen für die Einführung eines elektronischen Rechnungsworkflows wurde festgestellt, dass ein innerbetriebliches Kontrollverfahren mit festgelegten Zugriffsberechtigungen im elektronischen Rechnungsworkflow dem Schutzbedarf in diesem Bereich angemessen ist.

Um weitere Ausnahmeanträge entbehrlich zu machen, gewähre ich deshalb für die Einführung eines elektronischen Rechnungsworkflows, sofern keine qualifizierte elektronische Signatur verwendet wird, eine Ausnahme von der Vorschrift des § 7 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 46 Satz 1 Nr. 5 GemKVO Doppik. Die Gewährung erfolgt unter der Voraussetzung, dass ein innerbetriebliches Kontrollverfahren mit festgelegten Zugriffsberechtigungen im elektronischen Workflow eingerichtet wird. Folgende Anforderungen sind dabei zu erfüllen:

- a) An die Stelle der Feststellungsbescheinigungen und der Unterschrift des Anordnungsbeauftragten müssen Merkmale treten, durch die der Feststeller und der Anordnungsbeauftragte gleichwertig identifiziert werden können und der Umfang ihrer Verantwortung ersichtlich ist.
- b) Der Hauptverwaltungsbeamte legt die Einrichtung und Pflege von Zugriffsberechtigungen (Berechtigungsverwaltung) in einer Dienstanweisung fest. Darin sind mindestens Festlegungen
  - zum Geltungsbereich,
  - zur Bestellung und den Zuständigkeiten des Berechtigungsverwalters und seines Stellvertreters,
  - zur Bildung, Vergabe, Pflege und zu Änderungen von Berechtigungsprofilen und Passwörtern und
  - zur Dokumentation, Protokollierung und Auswertung und der Aufbewahrung zu treffen.

- c) Die Aufgabe der Berechtigungsverwaltung ist von den Aufgaben der Buchführung und der Kassengeschäfte zu trennen.
- d) Die Dokumentation der Berechtigungsverwaltung ist dauerhaft aufzubewahren. Die Systemprotokolle oder die sonstigen Nachweise zur Berechtigungsvergabe sowie die Auswertungen sind bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist für Bücher und Belege aufzubewahren.
- e) Bei der Ausgestaltung der behördeninternen Prozessabläufe zur elektronischen Rechnungsverarbeitung ist der Datenschutzbeauftragte der Kommune einzubeziehen.

## **2. Ausnahme von einzelnen Vorschriften der §§ 37 und 38 GemKVO Doppik für die Übertragung der Kassengeschäfte auf Dritte**

Überträgt die Kommune ihre Kassengeschäfte gem. § 117 KVG LSA ganz oder zum Teil auf private Dritte und somit auf Stellen außerhalb der Verwaltung, sind die Anforderungen der §§ 37 und 38 GemKVO Doppik für den Zahlungsverkehr und die Buchführung zu beachten. Diese Vorgaben stehen jedoch teilweise dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bei der Wahrnehmung der Aufgabe entgegen. Aus diesem Grund gewähre ich die Ausnahmemöglichkeit, von folgenden Vorschriften abzuweichen:

- § 37 Abs. 1 Nr. 1 GemKVO Doppik,
- § 38 Satz 1 Nr. 1 und der Pflicht zur Übermittlung der Tagesabschlüsse gem. Nr. 3 GemKVO Doppik

soweit sichergestellt ist, dass

- a) die Übertragung der Kassengeschäfte auf die Stellen außerhalb der Verwaltung nach wirtschaftlichen und zweckmäßigen Kriterien erfolgte und
- b) die Aufgabenerfüllung der Kommune nicht beeinträchtigt wird.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Mietzner